



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –**

### **Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Dr. Simone  
Strohmayer**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden die vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs zur Verfügung stehenden 200 Mio. Euro pro Jahr für die laufenden Kosten im Ganzttag (Betriebskostenförderung) an die Kommunen verteilt (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ferienzeiten), wo und wann können die Mittel von den Kommunen beantragt werden (z. B. durch schon bestehende Strukturen, auf die zurückgegriffen werden kann)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen der Länder, die durch die Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, erhalten diese jährlich aufwachsend Bundesmittel für Betriebskosten. Durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder ab 2026 jährlich aufwachsend von 135 Mio. Euro auf bis zu 1,3 Mrd. Euro ab 2030 angepasst. Für das Jahr 2026 stehen in Bayern damit rund 21 Mio. Euro zur Verfügung – im Vollausbau 2030 dann rund 200 Mio. Euro. Der Bund macht keine weiteren Vorgaben zur Verwendung.

Diese Bundesmittel sollen den Kommunen unkonditioniert und vollständig zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende landesgesetzliche Regelung in Art. 52b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist am 01.04.2026 in Kraft getreten.

Die konkrete Verteilung wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) ausgearbeitet. Auf Wunsch der KSV sollen die Mittel verursachungsgerecht anhand der Anzahl der in Ganztagsangeboten befindlichen Kinder verteilt werden. Entscheidend soll nach Wunsch der KSV sein, wo ein Betreuungsangebot stattfindet und wie viele Kinder im Grundschulalter dort an einem bestimmten Stichtag betreut werden.

Zur Umsetzung der seitens der KSV gewünschten verursachungsgerechten Verteilung wird aktuell geprüft, wie die hierfür notwendigen Daten für jede bayerische Stadt, jeden Markt und jede Gemeinde unbürokratisch gewonnen sowie technisch und datenschutzkonform kombiniert und nutzbar gemacht werden können. Der neue Art. 52b AGSG enthält eine Verordnungsermächtigung, sodass die Einzelheiten der Verteilung in einer Rechtsverordnung geregelt werden können.

